

11. XII. 1918

Vorfragen der finanziellen Liquidation.

Von Dr. Franz Seiser.

Privatdozent an der Wiener Universität.

Wien, 10. Dezember.

Der Nachlaß der aufgelösten Donaumonarchie besteht — vermögensrechtlich angesehen — aus mehreren gewaltigen Liquidationsmaßen, die infolge einer im Sturm der Ereignisse überstürzten Sonderpolitik der neu entstandenen Nationalstaaten bis heute berücksichtigt werden müssen. Nach internationalen Privatrechtsgrundsätzen bleibt im Falle der Liquidation juristischer Personen trotz ihres Erlöschens das Liquidationsvermögen als Rechtssubjekt aufrecht, bis die Liquidation beendet ist. Es mag daher Staats- und Völkerrechtlich weder eine dem k. u. k. noch k. k. Verar, vielleicht nicht einmal dem königlich ungarischen Verar entsprechende Rechtspersönlichkeit vorhanden sein, vermögensrechtlich bestehen auf die Dauer der Liquidation sämtliche genannten Rechtspersonen weiter mit dem Beifach „in Liquidation“. Keiner der neuen Nationalstaaten, so gern er es wollte, wird sich, sind nur einmal, die erhöhten Köpfe zur Besonnenheit zurückgekehrt, der Erkenntnis verschließen können, daß er mit Verwässerung einer geordneten Liquidation sich und seine Bürger schwer schädigt. Denn Hilfe kann dem Staatskredit der neuen Staaten auf dem Weltmarkt nur die Einleitung einer klaren Liquidation bringen, da sie die Aussicht einer baldigen Einigung über die Lastenverteilung schaffen würde. Zum mindesten das Fortschreiten des Entwertungsprozesses wird diese Aussicht hinaushalten. Eine wirksame Besserung allerdings verbürgt erst die tatsächlich erzielte Einigung; denn erst dann können die Neustataaten damit rechnen, daß der Weltmarkt der Gesundung ihrer Finanzwirtschaft zu trauen beginnt. Sollen in der Liquidierungsfrage gebedeckte Ergebnisse gezeigt werden, so bedarf es vorerst der einverständlichen Lösung gewisser Vorfragen.

Liquidation ist ein Verfahren, das darauf abzielt, die Aktiven der aufgelösten Rechtspersönlichkeit flüssig zu machen, die Schulden zu tilgen und eine Abrechnung herbeizuführen.

Hierzu bedarf es:

I. Berufener Liquidatoren.

In erster Linie wären hierzu die ehemaligen Gesamt- und Einzelstaatszentralbehörden, also die k. u. k. und die k. k. Ministerien berufen gewesen. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 erklärt jedoch, „die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über“ — wobei der Wortlaut es im Zweifel läßt („werden“), ob diese Erklärung lediglich ein Programm enthält oder ob damit die Beseitigung der genannten Stellen auch als Liquidationsorgane vollzogen ist. Die Praxis ist in der Durchführung dieses Punktes denn auch inkonsistent. Während beispielsweise das Kriegsministerium als Liquidationsbehörde weiter fungiert und als solches anerkannt wird, ist zum Beispiel bei den ehemaligen k. k. Zentralbehörden das gerade Gegenteil der Fall — was keineswegs die Übersicht und Klarheit der bestehenden Zustände zu fördern geeignet ist. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Liquidationsfrage, die allein alle bestehenden Ungewissheiten klar lösen kann, wird von folgenden Gesichtspunkten ausgehen haben:

1. Die neu entstandenen Nationalstaaten sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit Rechtsnachfolger der ehemaligen Monarchie, beziehungsweise ihrer Gliedstaaten. Allein vom Standpunkt der Staatenfuktion lässt sich die Liquidierungsfrage schon deshalb nicht lösen, weil die Neustataaten auch Gebiete umfassen oder in Anspruch nehmen, die niemals weiland zur Monarchie gehörten (zum Beispiel der südslawische oder der polnische Staat). Sie sind vielmehr deshalb berufen, die Liquidatoren einverständlich zu küren, weil sich ihre Bürgerschaft größtenteils aus Angehörigen der ehemaligen Gliedstaaten zusammensetzt, vor allem aber, weil sie sich genötigt sehen werden, aus Gründen der Selbsterhaltung zur Schuldenlastquotenmäßig beizutragen. Denn die Liquidation umfasst zwei unentheitlich miteinander verknüpfte Aufgaben: erstens die Auffstellung der Bilanzen und Schlussabrechnungen über die bisherige Geburung der Alstaaten, zweitens die Aufteilung der sich ergebenden Lasten und Vorteile auf die beteiligten Neustataaten. Es werden daher die zu kürrenden Liquidatoren gleichzeitig als Repräsentanten der ehemaligen Angehörigen der aufgelösten Gliedstaaten der Monarchie und als Vertreter der auf ihrem Gebiete erwachsenen Neustataaten zu gelten haben.

2. Die Liquidationskommission als solche kann unmöglich die umfassenden Vor- und Detailarbeiten, die zum Beispiel eine ordnungsgemäße Bilanz und Inventarisierung fordert, allein durchführen. Sie bedarf der Organe, die ihr das notwendige Material sammeln und sichten. Zur Erreichung dieses Zweckes stehen verschiedene Wege offen:

a) Die Regierungen der Nationalstaaten werden einverständlich beauftragt, diese Arbeiten unter dem Vorbehalt verhältnismäßiger Kostenkompensation für ihren Bereich selbständig durch ihre Organe zu besorgen und der Liquidationskommission ihre Operate fortlaufend vorzulegen; bei der Kostenfrage wird in diesem Falle zu berücksichtigen sein, daß der deutschösterreichische Staat als Sitz der ehemaligen Zentralbehörden jedenfalls die Hauptaufgabe zu leisten haben würde. Dieses System würde am besten der Gefahr überflüssiger oder unwillkürlicher Verlezung nationaler Hoheitsrechte vorbeugen.

b) Die Liquidationskommission wird angewiesen, für die verschiedenen Verwaltungszweige eigene Amter mit gesetztafflicher Zusammensetzung zu schaffen, was auf eine teilweise Wiederaufstellung der alstatlichen Zentralstellen hinausläuft. Selbstverständlich müßte dann den Regierungen der Neustataaten ein weitgehendes Vorholungsrecht für die einzelnen Ressorts eingeräumt werden. Dieses System würde nebst Vereinfachung der Arbeiten und der Kostenfrage die Einheitlichkeit, Zielbewußtheit und Raschheit des Liquidierungsverfahrens wesentlich fördern.

c) Praktische Erwägungen werden es meines Erachtens erlauben, beide Systeme angemessen zu verbinden, so daß

dort, wo die Gefahr der Verlezung nationaler Hoheitsrechte besonders nahe liegt, wie bei der Frage der Verwaltung beweglichen und unbeweglichen Liquidationsvermögens, den erste Weg, wo es sich aber um bloße Inventarisierung und Materialsammlungsarbeiten handelt, der zweite Weg eingeschlagen wird. Die Regelung einschneidender grundsätzlicher Fragen, besonders die endgültige Aufteilung der sich ergebenden Lasten und Vorteile, wird der Liquidationskommission, wie die Organfrage auch gelöst werden mag, vorbehalten bleiben müssen.

3. Leitung der Liquidationskommission. Es werden Lebensfragen sämtlicher Neustataaten zur Verhandlung stehen. Gleichwohl gebe man sich nicht überschwenglichen Hoffnungen hin. Fruchtbringende Arbeit ist nur zu erwarten, wenn die Leitung der Kommission in Händen ruht, denen alle Beteiligten Vertrauen schenken. Vorurteilslose Leitung wird hier wahre Wunder wirken und scheinbar unversöhnliche Gegenseite mildern, oft sogar durch fortgeschickte Vermittlungsvorschläge ausgleichen können. Dieses Vertrauen kann nur eine dem Interessenkreis der Neustataaten und ihrer Angehörigen völlig entrichte Leitung aus stets neutral gebliebenen Landen genießen. Die Macht dieser Leitung in und außer der Verhandlung wird die interne Geschäftsaufteilung der Liquidationskommission festzusetzen haben, die übrigens nur einheitliche Beschlüsse kennen darf. Wede Form der Majorisierung wäre von Anfang an zu verwirren. Der Leitung hätte keineswegs die Aufgabe eines Tribunals, sondern in erster Linie eine vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit zuzukommen.

Praktisch könnte sich die Bildung der Liquidationskommission etwa so vollziehen:

Die Gesandtenkonferenz sämtlicher beteiligter Nationalstaaten erklärt sich namens ihrer Auftraggeber prinzipiell zum Eintreten in Liquidationsverhandlungen unter Leitung einer bestimmten, ihre Mitwirkung zugesagten neutralen Macht bereit und einigt sich möglichst rasch über die gleich zu erörternden weiteren Vorfragen dieser Liquidation, besonders über die Errichtung des vom deutschösterreichischen Staatsamt des Neuzern bereits angeregten Schiedsgerichtes. Sodann wird von jedem Staat die vereinbarte Zahl allseits angenommener Liquidatoren namhaft gemacht, die sich nach Eintreffen der vom neutralen Staat entsandten Vertretung unter deren Vorsitz als Liquidationskommission konstituieren.

(Ein zweiter Artikel folgt.)